



2024-0.746.845

Bescheid

I. Spruch

- Der Bezirks TV Vöcklabruck GmbH (FN 138832 s), Seestraße 8, 4844 Regau, wird gemäß § 5 Abs. 1, 2 und 3 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 135/2023, die Zulassung zur Veranstaltung eines über den Satelliten ASTRA digital 19,2° Ost, Polarisation: horizontal, Transponder: 1.005, Frequenz 11.273 MHz, verbreiteten Fernsehprogramms namens „TV1 OÖ“ für die Dauer von zehn Jahren erteilt.

Das Programm wird wie folgt genehmigt: Gesendet wird ein zur Gänze eigenproduziertes aktuelles Programm für eine breitgefächerte Seherschicht in Oberösterreich mit regionalen Themenschwerpunkten aus den Bereichen Geschehen, Wirtschaft, Kultur, Brauchtum und Sport, wobei die wöchentlich neu produzierten Beiträge (Genuss & Freizeit, OÖN TV, Oberösterreich im Überblick und TV1 Oberösterreich) mehrmals täglich wiederholt werden.

Das Programm der Bezirks TV Vöcklabruck GmbH wird bis 31.12.2024 täglich von 00:00 bis 08:00 Uhr, 08:30 bis 13:00 Uhr, 13:30 bis 18:00 Uhr und 18:30 bis 24:00 Uhr als Rahmenprogramm gesendet, in den anderen Zeiträumen wird das Fensterprogramm „Mühlviertel TV“ ausgestrahlt. Das Programm der Bezirks TV Vöcklabruck GmbH wird ab 01.01.2025 als Vollprogramm gesendet.

- Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 88/2023, in Verbindung mit §§ 1 und 3 sowie Tarifpost 1 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, hat die Zulassungsinhaberin die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von EUR 6,50 innerhalb von zwei Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides auf das Konto der RTR GmbH, IBAN: AT932011129231280909, BIC: GIBAATWWXXX, Verwendungszweck: *Aktenzahl*, einzuzahlen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 09.10.2024, bei der Kommunikationsbehörde Österreich (KommAustria) eingelangt am selben Tag, beantragte die Bezirks TV Vöcklabruck GmbH (in der Folge: Antragstellerin) die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenfernsehen nach dem AMD-G.

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Mariahilfer Straße 77–79
1060 Wien, Österreich
www.rtr.at

E: rtr@rtr.at
T: +43 1 58058 - 0



Mit Mängelbehebungsauftrag vom 15.10.2024 forderte die KommAustria die Antragstellerin auf, ergänzende Angaben zum Antrag vorzulegen.

Mit Schreiben vom 23.10.2024 reichte die Antragstellerin die aufgeforderten Unterlagen nach.

Mit Schreiben vom 30.10.2024 ergänzte die Antragstellerin, dass sie das Fensterprogramm „Mühlviertel TV“ noch bis 31.12.2024 überträgt.

2. Sachverhalt

Auf Grund des Antrages sowie des durchgeföhrten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Die Antragstellerin ist eine zu FN 138832 s beim Landesgericht Wels eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Regau und einem Stammkapital von EUR 60.000,-. Selbständig vertretungsbefugte Geschäftsführer der Antragstellerin ist seit 05.07.2021 Christoph Bauer.

Die Antragstellerin veranstaltet als Kabelfernsehveranstalterin die Programme „BTV Vöcklabruck“ (seit 1994) und „BTV Salzkammergut“ (seit 2011) in diversen Kabelnetzen in den Bezirken Vöcklabruck bzw. Gmunden sowie einen audiovisuellen Mediendienst auf Abruf unter <http://www.tveins.at>. Die Tätigkeit als Kabelfernsehveranstalterin und Veranstalterin eines audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf wurde den zuständigen Regulierungsbehörden zu 611.800/38-RRB/97, KOA 1.900/11-039 und KOA 1.950/12-005 angezeigt.

Alleingesellschafterin der Antragstellerin ist die J. Wimmer GmbH, eine zu FN 83385 a beim Landesgericht Linz eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Linz und einem Stammkapital von EUR 1.308.111,02. Gesellschafter der J. Wimmer GmbH sind Ing. Rudolf Andreas Cuturi mit einer Stammeinlage von EUR 101,74 und die J. Wimmer Holding Gesellschaft m.b.H. mit einer Stammeinlage von EUR 1.308.009,28.

Die J. Wimmer Holding Gesellschaft m.b.H. wiederum ist eine zu FN 76312 z beim Landesgericht Linz eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Linz und einem Stammkapital von EUR 872.074,01. Gesellschafter der J. Wimmer Holding Gesellschaft m.b.H. sind die österreichischen Staatsbürger Ing. Rudolf Andreas Cuturi, Lucas Cuturi, Gino Cuturi, Paolo Cuturi, Lorenz Cuturi und Leonardo Cuturi mit einer Stammeinlage von jeweils EUR 8.547,20 und die Cuturi Privatstiftung, eine zu FN 198135 a beim Landesgericht Linz eingetragene Privatstiftung nach österreichischem Recht mit Sitz in Linz, mit einer Stammeinlage von EUR 820.790,81. Treuhandverhältnisse liegen nicht vor.

Das von der Antragstellerin geplante Satellitenfernsehprogramm „TV1 OÖ“ wird als Repeat-Format bis zu 24-mal täglich rotieren, Wochensendungen rotieren bis zu 72-mal wöchentlich. Das Format umfasst mehrmals täglich die Sendung „Genuss & Freizeit“ (Kochsendungen, Magazin über Berufe, Promi-Talkformat, Blick auf die Menschen im Land, Meinungsbilder und Gespräche mit den Menschen), täglich die Sendungen Oberösterreich im Überblick (tagesaktuelle Berichte aus Oberösterreich) und TV1 Oberösterreich (Highlights aus dem oberösterreichischen Wochentakt) und montags bis freitags die Sendung OÖN TV (analoge regionale und überregionale Ereignisse inklusive Studiogesprächen mit OÖN-Redakteuren und Experten zu aktuellen Themen). Inhaltlich



umfasst das Programm somit die Themenschwerpunkte Wirtschaft, Politik, Landwirtschaft, Kultur, Familie, Gesundheit und Sport.

In den Zeiträumen 8:00 bis 8:30 Uhr, 13:00 bis 13:30 Uhr und 18:00 bis 18:30 Uhr wird bis 31.12.2024 das Fensterprogramm „Mühlviertel TV“ gesendet. Ab 01.01.2025 strahlt die Antragstellerin auf TV1 OÖ ein Vollprogramm aus.

Hinsichtlich der fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen ist die Antragstellerin seit 1994 als Kabelfernsehveranstalterin und seit 2013 als Satellitenfernsehveranstalterin tätig. Die Verbreitung über Satellit stellt nur eine zusätzliche Verbreitung der von der Antragstellerin produzierten und bereits über Kabel und als Abrufdienst verbreiteten Programminhalte dar.

Von den derzeit 16 Mitarbeitern der Antragstellerin arbeiten sechs Personen redaktionell, drei im Bereich Kamera und Schnitt, drei als redaktionelle Assistenz und vier im Vertrieb. Bei den Mitarbeitern handelt es sich um Absolventen der Universität Wien, Institut für Publizistik und Kommunikationswissenschaften sowie um Absolventen der Donau Uni Krems; einige Mitarbeiter haben in Kooperation mit der WKÖ einer Lehre zum Medienfachmann absolviert. Die Mitarbeiter haben berufliche Vorerfahrung beim ORF, ZDF sowie anderen Regional TV-Produzenten.

Betreffend die finanziellen Voraussetzungen wird durch die Satellitenverbreitung mit Umsatzsteigerungen gerechnet. Die zusätzlichen Werbeeinnahmen sollen, wie bisher, die Kosten der Kooperation hinsichtlich der Satellitenverbreitung abdecken. Zusätzliche Kosten für die Programmveranstaltung fallen nicht an, weil die Inhalte bereits für das Kabelfernsehprogramm erstellt werden. Der Bilanzgewinn war über die letzten drei Jahre positiv, das Unternehmen rechnet zudem mit einer Umsatzerlösessteigerung für das kommende Jahr.

Die J. Wimmer GmbH hat sich gegenüber der Antragstellerin am 11.07.2019 verpflichtet, bei allfälligem Eintritt einer Zahlungsstockung die Gesellschaft in Höhe der fälligen Verbindlichkeiten mit Kapital auszustatten, damit sie stets in der Lage ist, ihren gegenwärtigen und künftigen Verbindlichkeiten fristgerecht nachzukommen. Zudem hat die J. Wimmer GmbH der Antragstellerin am 01.08.2024 einen Kredit iHv 4 Mio. EUR gewährt.

Das vorgesehene Redaktionsstatut wurde der KommAustria vorgelegt.

Die Antragstellerin hat mit der ORS comm GmbH & Co KG am 19.04.2024 eine Vereinbarung zur Verbreitung ihres Programmes „TV1 OÖ“ über die Satelliten-Übertragungskapazität Satelliten ASTRA digital 19,2° Ost, Polarisation: horizontal, Transponder: 1.005, Frequenz 11.273 MHz, abgeschlossen. Die Antragstellerin entrichtet ab 01.01.2025 ein jährliches Entgelt iHv EUR 220.000,- Für das Jahr 2024 entrichtet die Antragstellerin kein Entgelt.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen ergeben sich aus den nachvollziehbaren Angaben der Antragstellerin in ihrem am 09.10.2024 eingelangten Antrag, den nachgereichten Unterlagen vom 15.10.2024, der schriftlichen Stellungnahme vom 30.10.2024 und der Einsichtnahme in die Akten der KommAustria.



Das Vorliegen einer Satelliten-Übertragungskapazität, über die das Programm verbreitet werden soll, ergibt sich aus dem in diesem Verfahren vorgelegten Vertrag vom 19.04.2024 zwischen der Antragstellerin und der ORS comm GmbH & Co KG.

4. Rechtliche Beurteilung

Die maßgeblichen Bestimmungen des AMD-G lauten auszugsweise:

„Niederlassungsprinzip“

§ 3. (1) Einer Zulassung nach diesem Bundesgesetz durch die Regulierungsbehörde bedarf, wer terrestrisches und mobiles terrestrisches Fernsehen oder Satellitenfernsehen veranstaltet und in Österreich niedergelassen ist. Sonstige in Österreich niedergelassene Mediendiensteanbieter haben ihre Dienste der Regulierungsbehörde anzugeben (§ 9).

(2) Ein Mediendiensteanbieter gilt dann als in Österreich niedergelassen, wenn er seine Hauptverwaltung in Österreich hat und die redaktionellen Entscheidungen über den audiovisuellen Mediendienst in Österreich getroffen werden.

[...]

Zulassungen für terrestrisches Fernsehen und Satellitenfernsehen

§ 4. (1) Anträge auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von terrestrischem Fernsehen (einschließlich mobilem terrestrischem Fernsehen) oder Satellitenfernsehen sind bei der Regulierungsbehörde einzubringen. Weiters bedarf die Weiterverbreitung von nach diesem Bundesgesetz veranstalteten sonstigen Fernsehprogrammen (§ 9 Abs. 1) über Multiplex-Plattformen für terrestrischen Rundfunk oder Satellit einer Zulassung.

(2) Der Antragsteller hat das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß den §§ 10 und 11 nachzuweisen.

(3) Der Antragsteller hat zusammen mit dem Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen gemäß Abs. 2 glaubhaft zu machen, dass er fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Rundfunkprogramms erfüllt und dass dieses den Anforderungen des 7. und 9. Abschnittes entsprechen wird.

(4) Anträge auf Erteilung einer Zulassung haben jedenfalls zu enthalten:

1. bei juristischen Personen oder Personengesellschaften die Satzung oder den Gesellschaftsvertrag;
2. eine Darlegung der Mitglieder- und Eigentumsverhältnisse zum Nachweis der Erfüllung der in den §§ 10 und 11 genannten Voraussetzungen;
3. Angaben über die Programmgattung, das Programmschema, den Anteil der Eigenproduktionen sowie darüber, ob das Programm als Fensterprogramm in einem bestimmten Rahmenprogramm verbreitet werden soll;
4. eine Beschreibung der Programmgrundsätze mit Erläuterung der eigenen Programmvorstellungen;



5. eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms vorgesehenen Übertragungswege:
 - a. im Fall von terrestrischem Fernsehen und mobilem terrestrischem Fernsehen: insbesondere Nachweise über das Vorliegen von Vereinbarungen über die Nutzung von Übertragungskapazitäten eines Multiplex-Betreibers für den Fall der Zulassungserteilung sowie Angaben über das versorgte Gebiet und über die geplante Verbreitung in Kabel- und sonstigen elektronischen Kommunikationsnetzen,
 - b. im Fall des Satellitenfernsehens: Angaben, über welchen Satelliten (Transponder) und welche Erd-Satelliten-Sendestationen das Programm verbreitet werden soll, Angaben über das versorgte Gebiet sowie Angaben darüber, dass der Antragsteller bereits Vereinbarungen zur Nutzung dieses Satelliten mit dem Satellitenbetreiber für den Fall der Zulassungserteilung getroffen hat;
6. Angaben zur Niederlassung gemäß § 3, insbesondere ob Entscheidungen über das Programmangebot, das Sendepersonal sowie den Sendebetrieb in Österreich oder in einem anderen Staat getroffen werden;
7. das geplante Redaktionsstatut.

[...]

Erteilung der Zulassung

§ 5. (1) Die Zulassung ist zu erteilen, wenn der Antragsteller die im § 4 Abs. 2 und 3 genannten Anforderungen erfüllt.

(2) Die Zulassung ist von der Regulierungsbehörde auf zehn Jahre zu erteilen. Sie ist bei sonstiger Nichtigkeit schriftlich zu erteilen. Bei einer neuerlichen Antragstellung eines Zulassungsinhabers hat die Regulierungsbehörde insbesondere zu berücksichtigen, ob die bisherige Zulassung entsprechend dem Gesetz ausgeübt wurde.

(3) In der Zulassung sind die Programmgattung, das Programmschema und die Programmdauer, bei Fensterprogrammen deren Anzahl und zeitlicher Umfang, zu genehmigen sowie das Versorgungsgebiet und die zur Verbreitung genutzten Übertragungswege festzulegen.

[...]

Mediendiensteanbieter

§ 10. (1) Mediendiensteanbieter oder ihre Mitglieder müssen österreichische Staatsbürger oder juristische Personen oder Personengesellschaften des Unternehmensrechts mit Sitz im Inland sein..

(2) Vom Anbieten audiovisueller Mediendienste nach diesem Bundesgesetz ausgeschlossen sind:

1. juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Ausnahme von Kirchen und Religionsgemeinschaften und des Bundesministeriums für Landesverteidigung zum Zweck des Betriebes eines Informationssenders, insbesondere in einem Einsatzfall gemäß § 2 Abs. 1 lit. a bis d des Wehrgesetzes 2001, BGBl. I Nr. 146/2001;
2. Parteien im Sinne des Parteiengesetzes;
3. der Österreichische Rundfunk;



4. ausländische Rechtspersonen, die den in Z 1 bis 3 genannten Rechtsträgern gleichzuhalten sind;
5. juristische Personen oder Personengesellschaften, an denen die in den Z 1 bis 4 genannten Rechtsträger unmittelbar beteiligt sind.

[...]

(4) Ist der Mediendiensteanbieter in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft oder Genossenschaft organisiert, dürfen höchstens 49 vH der Anteile im Eigentum Fremder oder im Eigentum von juristischen Personen oder Personengesellschaften stehen, die unter der einheitlichen Leitung eines Fremden oder eines Unternehmens mit Sitz im Ausland stehen oder bei welchem Fremde oder juristische Personen oder Personengesellschaften mit Sitz im Ausland die in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten haben.

(5) Angehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind österreichischen Staatsbürgern, juristische Personen und Personengesellschaften mit Sitz im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind solchen mit Sitz im Inland gleichgestellt.

(6) Aktien des Mediendiensteanbieters eines zulassungspflichtigen Mediendienstes (§ 3) und seiner Gesellschafter haben auf Namen zu lauten. Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Treuhändisch gehaltene Anteile werden Anteilen des Treugebers gleichgehalten. Anteile einer Privatstiftung nach dem Privatstiftungsgesetz, BGBl. Nr. 694/1993, werden Anteilen des Stifters gleichgehalten, sofern dem Stifter auf Grund faktischer Verhältnisse ein Einfluss auf die Tätigkeit der Stiftung zukommt, der einem in § 11 Abs. 5 angeführten Einfluss vergleichbar ist. Diese Bestimmung gilt auch für ausländische Rechtspersonen, die einer Stiftung gleichzuhalten sind.

(7) Der Mediendiensteanbieter hat der Regulierungsbehörde die zum Zeitpunkt der Antragstellung für eine Zulassung oder einer Anzeige bestehenden Eigentums- oder Mitgliederverhältnisse gemeinsam mit dem Antrag oder der Anzeige mitzuteilen. Stehen Anteile am Mediendiensteanbieter im direkten oder indirekten Eigentum von Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften oder Genossenschaften, so sind auch deren Eigentumsverhältnisse bekannt zu geben, Treuhandverhältnisse sind offenzulegen. Der Mediendiensteanbieter hat der Regulierungsbehörde jedenfalls jährlich bis zum 31. Dezember jedes Jahres die hinsichtlich der direkten und indirekten Eigentumsverhältnisse, Adresse und Vertretungsbefugnis aktualisierten Daten zu übermitteln. Änderungen der Eigentums- oder Mitgliederverhältnisse gegenüber dem Zeitpunkt der Zulassung oder der Anzeige sind der Regulierungsbehörde, vorausgesetzt die Änderung könnte zu einer geänderten Beurteilung der Übereinstimmung mit den Anforderungen nach § 10 oder § 11 oder für die Beurteilung der Feststellung über die Niederlassung nach § 3 führen, vom Mediendiensteanbieter binnen vier Wochen ab Rechtswirksamkeit der Änderung zu melden; hat der Mediendiensteanbieter Zweifel, ob die im vorstehenden Satz genannte Voraussetzung vorliegt und Grund zur Annahme, dass eine Aktualisierung erst zum Ende des Jahres daher allenfalls verspätet sein könnte, so kann er bis spätestens vier Wochen nach Rechtswirksamkeit der Änderung von der Regulierungsbehörde eine Feststellung darüber verlangen, ob eine derartige wesentliche Änderung vorliegt.

(8) Werden mehr als 50 vH der Anteile, wie sie zum Zeitpunkt der Erteilung der Zulassung oder einer Feststellung nach diesem Absatz beim Fernsehveranstalter bestehen, an Dritte übertragen, hat der



Fernsehveranstalter diese Übertragung der Regulierungsbehörde im Vorhinein anzuzeigen. Mehrere Übertragungen sind zusammenzurechnen. Die Regulierungsbehörde hat spätestens innerhalb einer Frist von acht Wochen ab der Anzeige festzustellen, ob unter den geänderten Verhältnissen weiterhin den Bestimmungen des § 4 Abs. 3, §§ 10 und 11 entsprochen wird. Die Zulassung ist nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung zu widerrufen, wenn der Fernsehveranstalter entgegen dieser Feststellung eine Übertragung der Anteile vorgenommen hat.

Beteiligungen von Medieninhabern

§ 11. (1) Eine Person oder Personengesellschaft kann Inhaber mehrerer Zulassungen für digitales terrestrisches Fernsehen sein, solange sich nicht mehr als drei von den Zulassungen erfasste Versorgungsgebiete überschneiden.

(1a) Bei der Prüfung der Einhaltung der Anforderungen nach Abs. 1 ist eine nach § 6 Abs. 2 iVm. Abs. 3 erteilte Genehmigung der Weiterverbreitung eines Programms nicht als Zulassung im Sinne von Abs. 1 zu beurteilen.

(2) Ein Medieninhaber ist vom Anbieten von Fernsehprogrammen im Sinne des Bundesverfassungsgesetzes über die Sicherung der Unabhängigkeit des Rundfunks, BGBl. Nr. 396/1974, nach diesem Bundesgesetz ausgeschlossen, wenn er in einem der angeführten Märkte die nachstehenden Reichweiten oder Versorgungsgrade überschreitet:

1. terrestrischer Hörfunk (mehr als 30 vH bundesweite Reichweite),
2. Tagespresse (mehr als 30 vH der bundesweiten Reichweite der Tagespresse),
3. Wochenpresse (mehr als 30 vH der bundesweiten Reichweite der Wochenpresse),
4. Kabelnetze (mehr als 30 vH Versorgungsgrad der Bevölkerung mittels Kabelnetzen im Bundesgebiet).

(3) Ein Medieninhaber ist von der Veranstaltung von terrestrischem Fernsehen ausgeschlossen, wenn er im jeweiligen Verbreitungsgebiet in mehr als einem der angeführten Märkte die nachstehenden Reichweiten oder Versorgungsgrade überschreitet:

1. terrestrischer Hörfunk (mehr als 30 vH Reichweite im Verbreitungsgebiet),
2. Tagespresse (mehr als 30 vH Reichweite im Verbreitungsgebiet),
3. Wochenpresse (mehr als 30 vH Reichweite im Verbreitungsgebiet),
4. Kabelnetz (mehr als 30 vH Versorgungsgrad der Bevölkerung mittels Kabelnetzen im Verbreitungsgebiet).

(4) Personen oder Personengesellschaften desselben Medienverbundes dürfen denselben Ort des Bundesgebietes, abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spillover), zusammengerechnet gleichzeitig mit nur einem nach dem Privatradiogesetz zugelassenen analogen terrestrischen Hörfunkprogramm und zusätzlich nicht mehr als sechs digitalen terrestrischen Hörfunkprogrammen sowie weiters mit nicht mehr als einem Drittel der an diesem Ort empfangbaren terrestrischen Fernsehprogramme versorgen. Gehören einem Medienverbund keine Zulassungsinhaber im Sinne des PrR-G an, so gilt, dass der Medienverbund denselben Ort des Bundesgebietes mit nicht mehr als einem Drittel der an diesem Ort empfangbaren terrestrischen Fernsehprogramme versorgen darf.



(5) Als mit einem Medieninhaber verbunden gelten Personen oder Personengesellschaften,

1. die bei einem Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte halten oder einen beherrschenden Einfluss haben oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügen;
2. bei welchen eine der in Z 1 genannten Personen oder Personengesellschaften mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügt;
3. bei welchen ein Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches aufgezählten Einflussmöglichkeiten verfügt.

Für die Zwecke dieses Absatzes ist es einer direkten Kapitalbeteiligung von mehr als 25 vH gleichgestellt, wenn eine oder mehrere mittelbare Beteiligungen bestehen und die Beteiligung auf jeder Stufe mehr als 25 vH erreicht. Beteiligungen von Medieninhabern oder von mit diesen gemäß diesem Absatz verbundenen Personen auf derselben Stufe sind für die Ermittlung der 25 vH Grenze zusammenzurechnen.

(6) Die Vorschriften des Kartellgesetzes 2005, BGBl. I Nr. 61/2005, bleiben unberührt.“

Die Antragstellerin hat ihren Sitz in Regau. Die redaktionelle Zusammenarbeit erfolgt für OÖNTV mit der OÖN-Redaktion in Linz. Die Veranstaltung eines Satellitenfernsehprogramms durch die Antragstellerin ist somit gemäß § 3 Abs. 1 AMD-G in Österreich zulassungspflichtig.

Die Letzteigentümer der Antragstellerin sind österreichische Staatsbürger bzw. eine österreichische Privatstiftung. Den Regelungen des § 10 Abs. 1 bis 3 AMD-G wird somit entsprochen.

Es liegen keine Treuhandverhältnisse vor. Darüber hinaus liegen keine gemäß § 11 AMD-G untersagten Beteiligungen vor. Die weiteren Voraussetzungen der §§ 10 und 11 AMD-G werden daher erfüllt.

Die Antragstellerin hat gemäß § 4 Abs. 3 AMD-G glaubhaft gemacht, dass sie fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Satellitenfernsehprogramms erfüllt.

In diesem Zusammenhang war insbesondere die langjährige erfolgreiche Tätigkeit der Antragstellerin als Kabelfernseh- und Satellitenveranstalterin und Anbieterin eines audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf zu berücksichtigen. Ausgehend von der Erfahrung der beteiligten Personen in der Veranstaltung von Fernsehprogrammen ist es realistisch, dass es der Antragstellerin weiterhin gelingen wird, die für die Satellitenverbreitung ihres Programmes entstehenden Mehrkosten auch durch Mehreinnahmen (in Form erhöhter Werbeeinnahmen) abzudecken. Die Antragstellerin erzielte in den letzten drei Jahren Gewinne, zuletzt 2023 mit rund EUR XXX.



Anträge auf Erteilung einer Zulassung haben gemäß § 4 Abs. 4 Z 5 AMD-G weiters eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms geplanten Übertragungskapazitäten zu enthalten, worunter im Fall des Satellitenrundfunks (vgl. § 4 Abs. 4 Z 5 lit. b AMD-G) insbesondere Angaben über die Vereinbarung zur Nutzung eines Satelliten mit dem Satellitenbetreiber fallen. Die Antragstellerin verweist diesbezüglich auf den Satellitenvertrag vom 19.04.2024 zwischen ihr und der ORS comm GmbH & Co KG.

Die übrigen erforderlichen Antragsunterlagen nach § 4 Abs. 2 bis 4 AMD-G (neben den oben beurteilten Voraussetzungen betrifft dies insbesondere eine Darlegung der Eigentumsverhältnisse, das Programmschema sowie Angaben über den Anteil von Eigenproduktionen) wurden vorgelegt.

Gemäß § 4 Abs. 3 AMD-G hat die Antragstellerin schließlich glaubhaft zu machen, dass das geplante Rundfunkprogramm den Anforderungen des 7. und 9. Abschnittes des AMD-G entsprechen wird. Die Glaubhaftmachung der Einhaltung der Anforderungen (Programmgrundsätze) des § 41 AMD-G ist gelungen, zumal auch in diesem Zusammenhang auf die langjährige Erfahrung der Antragstellerin in der Veranstaltung eines Kabelfernsehprogramms sowie auf den Umstand, dass es sich bei der geplanten Verbreitung über Satellit nur über eine Verlängerung der schon bisher verbreiteten Programminhalte handelt, verwiesen werden kann.

Das Redaktionsstatut erfüllt die Voraussetzungen des § 49 AMD-G.

Somit liegen alle Voraussetzungen für die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenfernsehen vor.

4.2. Zum Versorgungsgebiet:

Im Zusammenhang mit der Festlegung des Versorgungsgebietes ist vor allem Art. 3 der Richtlinie 2010/13/EU über audiovisuelle Mediendienste (AVMD-RL) maßgeblich. Art. 3 Abs. 1 AVMD-RL sieht – ausgehend vom Herkunftslandprinzip – vor, dass die Mitgliedstaaten den freien Empfang gewährleisten und die Weiterverbreitung von audiovisuellen Mediendiensten aus anderen Mitgliedstaaten in ihrem Hoheitsgebiet aus Gründen, die Bereiche betreffen, die durch die Richtlinie koordiniert sind, nicht behindern. Daraus kann abgeleitet werden, dass die Regelungshoheit des Herkunftslandes auch die grenzüberschreitende Ausstrahlung durch Fernsehveranstalter und damit den Empfang in anderen Mitgliedstaaten umfasst.

Aus Gründen der Gewährleistung der europarechtlichen Grundfreiheiten wurde von einer expliziten – möglicherweise zu engen – Festlegung des Versorgungsgebietes gemäß § 5 Abs. 3 AMD-G abgesehen, zumal der versorgte geografische Raum durch die angegebene Übertragungskapazität im Sinne des § 2 Z 37 AMD-G ausreichend umschrieben ist (siehe oben).

4.3. Zu den Gebühren (Spruchpunkt 2.):

Nach § 1 Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBl. Nr. 24/1983 in der Fassung BGBl. I Nr. 5/2008, haben die Parteien für die Verleihung einer Berechtigung oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen, die von Behörden im Sinne des Art. VI Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsvorschriften vorgenommen wurden, die gemäß dem Abschnitt II festgesetzten Verwaltungsabgaben zu entrichten.



Für die Erteilung einer Zulassung nach dem Privatfernsehgesetz besteht keine besondere Tarifpost im Besonderen Teil des Tarifes, auf welchen durch § 4 BVwAbgV verwiesen wird. Nach Tarifpost 1 beträgt die Verwaltungsabgabe für Bescheide, durch die auf Parteiansuchen eine Berechtigung verliehen oder eine Bewilligung erteilt oder eine Berechtigung oder Bewilligung verlängert wird, sofern die Amtshandlung nicht unter eine andere Tarifpost des besonderen Teiles des Tarifes fällt, EUR 6,50.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt Österreich (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / 2024-0.746.845“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 15.11.2024

Kommunikationsbehörde Austria

Mag. Dr. Gerhard Holley, LL.M.
(Mitglied)